Information zu subventionserheblichen Tatsachen

- Stand: 12.03.2024 -

Falls die Prüfung des von Ihnen gestellten Antrages auf Gewährung einer Bundeszuwendung zu einer positiven Entscheidung führt, wird beabsichtigt, Ihr Vorhaben durch Zuwendung zu fördern.

Die geplante Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Sie werden deshalb auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges hingewiesen. Die Einzelheiten der strafrechtlichen Regelung sind der Anlage A dieses Dokumentes zu entnehmen, in der auch die §§ 3 und 4 des Subventionsgesetzes wiedergegeben sind.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind in der Anlage B dieses Dokumentes aufgeführt. Änderungen dieser subventionserheblichen Tatsachen haben Sie gemäß § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes unverzüglich mitzuteilen. Ferner werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 Abs. 1 des Subventionsgesetzes im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der verdeckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mit diesem Dokument wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vor Bewilligung einer Zuwendung sichergestellt, dass Ihnen die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Anlagen

- A. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz
- B. Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen

Anlage A

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

I.) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 - 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 - 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 - seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 - 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

^{1 § 263} Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 - eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 - 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 - 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

II.) Subventionsgesetz

- § 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen
- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.
- § 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten
- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Anlage B

Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind folgende Tatsachen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung erheblich sind.

Subventionserheblich sind folgende Tatsachen:

- a) Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums):
 - (Unternehmens-)Name des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums),
 - ausführende Stelle,
 - Rechtsform des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums),
 - Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen des Antragstellers oder des Konsortialmitglieds/der Konsortialmitglieder (im Falle eines Konsortiums),
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen, im Falle eines Konsortiums insbesondere Namen des Konsortialführers und der anderen Konsortialmitglieder sowie Angaben zur Kooperation innerhalb des Konsortiums,
- Angaben in den Bilanzen, Jahresabschlüssen (nebst Anhängen), Gewinn- und Verlustrechnungen, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit diese im Rahmen der Bonitätsprüfung angefordert werden,
- c) Nennung des/der herzustellende/n Produkte/s inkl. Zwischen- und Vorprodukten,
- d) Angaben zur technischen Durchführbarkeit und zu dem technologischen Pfad zur Dekarbonisierung des Prozesses und dazu, wie Treibhausgasemissionen eingespart und die Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(b) FRL KSV (relative Treibhausgasemissionsminderung von mind. 60 % bzw. 90 % gegenüber dem Referenzsystem) erreicht werden,
- e) Angaben zur Erreichung der Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) FRL KSV,
- f) Angaben dazu, inwieweit es sich um ein transformatives Produktionsverfahren nach Maßgabe von Nummer 2.21 FRL KSV handelt,
- g) Angabe zum geplanten Zeitpunkt des operativen Beginns nach Nummer 2.12 FRL KSV,

- Angaben zu den Systemgrenzen, das heißt zur Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden; Angaben zur Anlagenabgrenzung,
- i) im Fall eines Vorhabens, in dem mehrere Produkte hergestellt werden, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, oder bei der Bildung eines Konsortiums: Angaben zu einbezogenen Standorten, zur Abgrenzung der Produktionen und dazu, dass und inwiefern eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt,
- j) Angabe der Standorte der vom Vorhaben erfassten Produktionsanlagen,
- k) Angabe, ob jede einzelne Produktionsanlage so beschaffen ist, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 vom EU ETS erfasst wäre,
- Angaben zur Unternehmens- und Konzernstruktur und Erfahrungen im Bereich der Dekarbonisierung,
- m) Angaben zur wirtschaftlichen und operativen Durchführbarkeit des Vorhabens sowie der erforderlichen Expertise zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens,
- n) Angaben zu geplanten Meilensteinen bis zum operativen Beginn des Vorhabens,
- o) Angaben zur Übertragbarkeit des technologischen Konzepts der zu fördernden Anlagen auf weitere Anlagen des Antragstellers und anderer Rechtsträger,
- p) Angaben in der vergleichenden Darstellung des Vorhabens mit den jeweils anwendbaren besten verfügbaren Techniken im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU,
- q) im Fall einer Nutzung von Biomasse: Angabe, ob eine stoffliche oder energetische Nutzung erfolgt, im Falle der energetischen Nutzung von Biomasse: Angaben dazu, dass eine Direktelektrifizierung der Anlage absehbar technisch nicht verfügbar ist, eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist und die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotentiale hinsichtlich zukünftiger Bedarfe skalierbar ist (einschließlich Angaben in den hierzu vorgelegten Erklärungen und Nachweisen),
- r) Angaben zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug,

- s) Quantitative Angaben dazu, welche Restemissionen verbleiben, gegebenenfalls inklusive spezifischer Verbräuche und Treibhausgasemissionen unter verschiedenen Betriebsmodi der zu fördernden Anlage,
- t) Angaben zur geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung und zur geplanten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags,
- u) Angaben zur geplanten Produktionsmenge für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags; sofern auf das Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung findet: Angaben zur geplanten Einsatzmenge des Vorprodukts,
- v) Angaben zum jeweiligen geplanten absoluten Energieträgerbedarf jedes Energieträgers des Vorhabens, zu dem geplanten spezifischen Energieträgerbedarf für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags sowie zu den geplanten relativen Energiebedarfen,
- w) Angaben im Nachweis über eine Sicherheit (Nummer 2.17 FRL KSV) nach Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV,
- x) Angaben im Finanzierungsplan (Nummer 8.2(e)(iv) FRL KSV),
- y) Angaben in der Vereinbarung des Antragstellers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Betriebsräten oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 8.2(e)(vi) Satz 1 FRL KSV; Angaben im Konzept zum Standorterhalt und in der Begründung für das Fehlen einer Vereinbarung mit dem zuständigen Betriebsrat/den zuständigen Betriebsräten oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 8.2(e)(vi) Satz 2 FRL KSV; Angaben im Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung im Sinne von Nummer 8.2(e)(vi) Satz 3 FRL KS
- z) Angaben zu weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten im Sinne der Nummer 10.2(f) FRL KSV,
- aa) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall eines Konsortiums die Konsortialmitglieder keine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegelung betreffenden) Beschluss der Kommission festgestellt wurde. Falls zutreffend: Angabe, dass der Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, vollständig zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen wurde,

- bb) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall einer Konsortiums die Konsortialmitglieder keine Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten ist bzw. sind,
- cc) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall eines Konsortiums die Konsortialmitglieder keine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- dd) Bestätigung, dass der Antragsteller oder im Fall eines Konsortiums die Konsortialmitglieder keine Rechtsträger sind, gegen die EU Sanktionen verhängt hat,
- ee) Bestätigung, dass sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Antragstellers oder im Falle eines Konsortiums der Konsortialmitglieder vorliegen,
- ff) im Falle der Nutzung von CCS oder CCU: Angaben dazu, dass die betreffenden Prozessemissionen ansonsten nicht vermeidbar sind, die Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung erfolgen kann oder die CCS- bzw. CCU-Maßnahmen im Rahmen des EU ETS als Treihausgasemissionsminderung anerkannt werden, sowie zum Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen und Zertifikaten),
- gg) Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderungen,
- hh) Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.26 FRL KSV),
- Bestätigung, dass weder im Zuge des betreffenden Gebotsverfahrens noch generell in Bezug auf Gebotsverfahren unter der FRL KSV gegen die Vorgaben des Kartellrechts verstoßen wurde oder wird,
- jj) Bestätigung, dass das Vorhaben nicht ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss,
- kk) Bestätigung, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt,
- II) Bestätigung, dass das Vorhaben den geltenden Unionsnormen i.S.v. Nummer 2.25 FRL KSV entspricht,

- mm) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Angaben im Gebotsverfahren von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren gemacht hat,
- nn) Angaben dazu, ob der Antragsteller oder verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreiben, die demselben Referenzsystem oder bei Vorhaben, die sich auf mehrere Referenzsysteme beziehen denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere geförderte Anlagen ("konventionelle Referenzanlage(n)"); falls einschlägig: Angaben zu Anlagenbezeichnung, Standort, Gesamtproduktionskapazität und angedachter Produktionsreduzierung,
- oo) im Fall der stofflichen und energetischen Nutzung von Erdgas: Angaben dazu, dass der geplante Einsatz von Erdgas technisch unbedingt notwendig ist (einschließlich Angaben in der hierzu vorgelegten technischen Begründung) und Angaben, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags reduziert wird,
- pp) im Fall einer energetischen Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer: Angaben dazu, dass die geplante Nutzung technisch notwendig ist (einschließlich Angaben in der hierzu vorgelegten technischen Begründung),
- qq) Angaben zu den für das Vorhaben relevanten Referenzsystemen; sofern einschlägig: Angaben zur Begründung, warum die Fallback-Referenzsysteme für Wärmebereitstellung oder Brennstoffeinsatz anwendbar sind.

2. <u>Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.</u>

Subventionserheblich sind ferner, falls zutreffend, folgende Tatsachen, die der Bewilligungsbehörde bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen, des Klimaschutzvertrags oder des Förderaufrufs mitzuteilen sind:

- a) Berechnungsangaben gemäß Nummer 9.2(b) FRL KSV, Nummer 4.3.2 Klimaschutzvertrag. Davon umfasst sind Angaben zu den ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), zu den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für das geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), zu den Energieverbrauchsdaten (real gemessene Bedarfe für die Energieträger des geförderten Vorhabens) sowie zu den wesentlichen Produktionsparametern (realisierte Produktionsmenge und, soweit relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten),
- b) Angaben im Inbetriebnahmeprotokoll, mit dem der operative Beginn des Vorhabens dokumentiert wird.

- c) Angaben über die Einhaltung und gegebenfalls über Abweichungen von der im Antrag dargelegten Meilensteinplanung,
- d) sofern einschlägig: Angaben im Antrag nach Nummer 4.2 Satz 5 FRL KSV dazu, warum der Zuwendungsempfänger nicht innerhalb der ursprünglichen Frist von 36 Monaten oder der im Förderaufruf festgesetzten Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann,
- e) Angaben im Monitoringkonzept (einschließlich Angaben bei Änderungen des Monitoringkonzepts),
- f) im Fall einer energetischen Nutzung von Biomasse: Angaben in den Nachweisen nach der Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung bzw. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung über Herkunft und Bezugsquellen der eingesetzten Biomasse und die Einhaltung der in Nummer 4.10 FRL KSV genannten gesetzlichen Anforderungen sowie Angaben zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen),
- g) im Fall einer Nutzung von Wasserstoff: Angabe, dass verwendeter Wasserstoff den Anforderungen an grünen oder CO₂-armen Wasserstoff genügt (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen oder Zertifikaten),
- h) im Fall einer Nutzung von Wasserstoff, der aus Wasserstoffderivaten hergestellt ist: Angaben dazu, dass dieser Wasserstoff gleichwertig mit grünem oder CO2-armem Wasserstoff ist, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entspricht und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dient (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen oder Zertifikaten),
- i) im Falle einer Nutzung von Wasserstoffderivaten: Angaben dazu, dass eingesetzte Wasserstoffderivate gleichwertig mit grünem oder CO₂-armem Wasserstoff sind, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen oder Zertifikaten),
- j) sofern einschlägig: Angaben dazu, wie an Dritte weitergegebene Wasserstoffderivate von diesen genutzt werden (einschließlich Angaben in hierzu vorgelegten Nachweisen),
- k) sofern ein Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr um mehr als 5 Prozentpunkte von den in seinem Antrag auf Förderung angegebenen relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen will: Angaben zu den geplanten Abweichungen von den Angaben im Antrag auf Förderung und zu den Gründen für die geplante Abweichung,

sofern von dem Pfad der absoluten Treibhausgasemissionsminderung abgewichen werden soll: Angaben dazu, warum die beantragte Abweichung nicht auf ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers zurückzuführen ist,

- I) Angaben im Antrag auf Anpassung der Planwerte nach Nummer 7.9 FRL KSV:
 - Geänderte Angaben zur geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung und zur geplanten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags,
 - geänderte Angaben zur geplanten Produktionsmenge für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, sofern auf das Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung findet: geänderte Angaben zur geplanten Einsatzmenge des Vorprodukts,
 - geänderte Angaben zum jeweiligen geplanten absoluten Energieträgerbedarf jedes Energieträgers des Vorhabens, zu dem geplanten spezifischen Energieträgerbedarf für jedes Kalender- und Teiljahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags sowie zu den geplanten relativen Energiebedarfen,
- m) dass der Zuwendungsmepfänger nach Einreichung des Antrags eine anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV beantragt,
- n) dass dem Zuwendungsempfänger nach Einreichung des Antrags eine anderweitige Förderung i.S.v. Nummer 2.2 FRL KSV bewilligt wird, dass eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, sowie Angaben dazu, dass und wann eine anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt wird,
- o) dass der Zuwendungsempfänger sonstige Mittel für dieselben nach der FRL KSV und diesem Vertrag förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten von Dritten erhält,
- p) dass sich der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- q) dass der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- r) dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfägners beantragt oder eröffnet wird,
- s) sofern in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines

verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG produziert wird, die durch anderweitige öffentliche Fördermittel gefördert worden sind oder gefördert werden: dass und in welcher Höhe dem verbundenen Unternehmen des Zuwendungsempfängers hierfür anderweitige öffentliche Fördermittel gewährt worden sind. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, außerdem folgende Angaben:

- Angaben zur ausgezahlten oder auf sonstige Weise gewährten CAPEX-Förderung für die Elektrolyseanlage und zu Förderungen für den Betrieb der Elektrolyseanlage,
- Angaben zur Jahresmenge des in dem geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, der durch die anderweitig geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist,
- Angaben zur Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung, zum Wirkungsgrad und zum Jahresnutzungsgrad,
- t) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Unterschreitung der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung um mehr als 10 % oder die Unterschreitung des Mindestpfads zur Verwendung von Wasserstoff um mehr als 10 % nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten ist,
- u) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Verwendung von Energieträgern, deren Verwendung nach den Bestimmungen der FRL KSV, des Förderaufrufs oder des Klimaschutzvertrags nicht zulässig ist, nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verhalten des Zuwendungsempfängers beruht,
- v) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Nichtvorlage der nach den Bestimmungen der FRL KSV, des Förderaufrufs oder des Klimaschutzvertrags erforderlichen Nachweise bezüglich der im Vorhaben eingesetzten Energieträger nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Zuwendungsempfängers beruht,
- w) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Nichterreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 60 % ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr nach dem operativen Beginn oder die Nichterreichung der im Gebotsverfahren angegebenen spezifischen Treibhausgasemissionsminderung über einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten ist,
- x) sofern einschlägig: Angabe, dass die geförderte Anlage vor Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags endgültig stillgelegt wird,
- y) im Fall der Stilllegung der geförderten Anlage vor Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags:

Angaben zur Bemessung der Höhe der Rückerstattung,

- z) sofern einschlägig: Angaben dazu, warum die Nichterreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags nicht auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Zuwendungsempfängers beruht,
- aa) sofern eine Produktion von Rohstahl erfolgt: Angaben zur Produktionsmenge der Direktreduktionsanlage, zur Produktionsmenge Roheisen, der im geförderten Vorhaben zu Rohstahl weiterverarbeitet wird, zur gesamten Produktionsmenge an Rohstahl, zu den gesamten Emissionen der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl, zu den gesamten Emissionen der Direktreduktionsanlage, zum gesamten Energieträgerbedarf der Direktreduktionsanlage und zum gesamten Energieträgerbedarf der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl,
- bb) sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen die konventionelle Referenzanlage nach dem Antrag auf Förderung veräußert und/oder überträgt: Angabe, ob der neue Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer die in Nummer 7.3 des Klimaschutzvertrags geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält,
- cc) sofern einschlägig: Angaben in und zu Sicherheiten nach Nummer 13.1 des Klimaschutzvertrags.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen in den Zwischennachweisen und im Verwendungsnachweis (jeweils zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.